



|                                                                                                                                                                                                                      |                            |                                   |       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------|-------|
| <b>Vorlage</b>                                                                                                                                                                                                       |                            | Drucksachen-Nr: <b>V/2018/244</b> |       |
| Erstellt durch:<br>Amt 51 - Jugendamt                                                                                                                                                                                |                            | Status: öffentlich                |       |
| <b>Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen - Ü 3 Ausbau -<br/>hier: Antrag der Elterninitiative KIDS e.V. auf Schaffung einer 3. Gruppe und<br/>Antrag auf Übernahme des Trägeranteils für diese Gruppe</b> |                            |                                   |       |
| <b>Beratungsfolge:</b>                                                                                                                                                                                               |                            | <b>TOP: 5</b>                     |       |
| Datum                                                                                                                                                                                                                | Gremium                    | Einst.                            | Ja    |
| 18.09.2018                                                                                                                                                                                                           | Jugendhilfeausschuss       |                                   |       |
| 09.10.2018                                                                                                                                                                                                           | Rat der Stadt Herzogenrath |                                   |       |
|                                                                                                                                                                                                                      |                            | Nein                              | Enth. |

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss hat im Rahmen der Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung 2018/2019 festgestellt, dass es im Stadtteil Herzogenrath-Mitte einen Fehlbedarf an Kita-Plätzen für 3 – 6 jährige Kinder gibt.

Er begrüßt daher die Bereitschaft der Elterninitiative KIDS e.V., eine solche Gruppe an dem neuen Standort dieser Kita anzubauen und zu betreiben.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Träger hierfür einen kommunaler Zuschuss bis zur Höhe von 245.898,80 € für den Bau und die Inneneinrichtung dieser Gruppe zu gewähren.

Er empfiehlt dem Stadtrat insoweit,

- den 10-prozentigen Trägeranteil an den Investitions- und Einrichtungskosten,
- einen weiteren Zuschuss in Höhe von max. 185.898,80 € sowie
- den 4%igen Trägeranteil an den Betriebskosten für diese Gruppe aus städtischen Mitteln ab Inbetriebnahme

zu übernehmen.

### Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt,

- den 10-prozentigen Trägeranteil an den Investitions- und Einrichtungskosten,
- einen weiteren Zuschuss in Höhe von max. 185.898,80 € sowie
- den 4%igen Trägeranteil an den Betriebskosten für diese Gruppe aus städtischen Mitteln ab Inbetriebnahme

zu übernehmen.

## Finanzielle Auswirkungen :

Bei der Schaffung von Kita-Plätzen, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches erforderlich sind, handelt es sich um **Pflichtaufgaben**.

Der angemessene Aufwand für den Bau und die Einrichtung der neuen Kita-Gruppe beträgt 600.000,00 €. Die vom Land bewilligte Fördersumme beträgt 354.101,20 €. Somit verbleibt ein Zuschussbedarf von 245.898,80 € der komplett aus städtischen Mitteln aufgebracht werden muss, da die Kita als sogenannter „Armer Träger“ auch nicht in der Lage ist, den sonst üblichen 10 % tigen Anteil (= 60.000,00 €) an der Gesamtfinanzierung zu übernehmen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sowie die zugewiesenen Landesmittel werden im Haushaltsjahr 2019 veranschlagt.

Für kleinere, nicht aufschiebbare Aufwendungen des Trägers stehen im Haushalt 2018 Mittel zur Verfügung, die im Vorgriff auf die für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehene Gesamtfinanzierung verwendet werden können.

Die Übernahme des 4 % tigen Betriebskostenanteils in Höhe von ca. 7.000,00 € für die neue Gruppe wird in den Haushalt 2019/2020 und Folgejahre eingeplant.

Dieser Zuschuss stellt eine **freiwillige Leistung** dar, die aber zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz unabwendbar ist.

## Sachverhalt:

Im Rahmen der Kita-Bedarfsplanungen für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 wurde für den Stadtteil Herzogenrath-Mitte ein zusätzlicher Bedarf für weitere Betreuungsplätze für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren festgestellt.

Die Kita der Elterninitiative KIDS e.V. teilte im Jahre 2017 mit, dass sie einen Umzug in die Räume des Ev. Gemeindezentrums plane. Mit Schreiben vom 04.04.2017 hat der Kita-Träger darüber hinaus sein Interesse bekundet, eine zusätzliche Gruppe zu betreiben.

Nach Prüfung durch die Verwaltung wurde die Maßnahmen Ende 2017 im neuen Bundesinvestitionsprogramm Kita-Betreuungsfinanzierung 2017-2020 nach einem entsprechenden Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 27.02.2018 angemeldet. Mit Schreiben vom 09.08.2018 wurden nunmehr Zuwendungen in Höhe von 354.101,20 € bewilligt.

Es ist mit Gesamtkosten in Höhe von 600.000,00 € für die Erweiterung um eine Gruppe zu rechnen. Der verbleibende Eigenanteil des Trägers (10 %) beläuft sich auf 60.000,00 €. Darüber hinaus besteht eine weitere Finanzierungslücke von 185.898,80 €.

Der Träger ist nicht in der Lage seinen Anteil (10 %) an den Investitions- und Einrichtungskosten sowie den darüber hinaus bestehenden Fehlbetrag zu übernehmen. Außerdem bittet er darum, den Trägeranteil an den anteiligen Betriebskosten (4 %) für diese Gruppe ab Inbetriebnahme aus städtischen Mitteln zu übernehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Trägeranteile zu den Investitions- und Einrichtungskosten sowie die anteiligen Betriebskosten für die zusätzliche Gruppe zu übernehmen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Maßnahme kurzfristig begonnen werden kann. Es wird vertraglich vereinbart, dass die Räumlichkeiten für die Dauer der Zweckbindung der Zuwendung der Stadt Herzogenrath für Kita-Zwecke zur Verfügung gestellt werden müssen.

Da noch kein formeller Beschluss über den anteiligen kommunalen Zuschuss für die Investitions- und Einrichtungskosten sowie bezüglich des Trägeranteils an den Betriebskosten gefasst worden ist, wird dies nun nachgeholt.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die neue Gruppe in der ersten Hälfte des Kita-Jahres 2019/2020 in Betrieb gehen kann.

### **Rechtliche Grundlagen:**

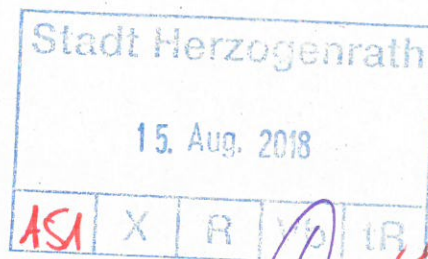
Nach § 22 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sind Tageseinrichtungen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Sie sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Gemäß § 80 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Jugendhilfeplanung zu erstellen. Diese Planung ist nach § 71 Abs. 2 KJHG eine Pflichtaufgabe des Jugendhilfeausschusses.

§ 18 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz – schreibt vor, dass die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung voraussetzt. Nach § 19 Abs. 3 KiBiz wird zur Ermittlung der auf eine Einrichtung entfallenden Pauschalen im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche der Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen.

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
- Jugendamt -  
Postfach 12 80  
52112 Herzogenrath



LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

**09. AUG. 2018**

42.30-475-20-4816-U6-1.1

Herr Hansen

Tel 0221 809-6265

Fax 0221 8284-1359

Michael.Hansen@lvr.de

**Zuwendungsbescheid  
(Projektförderung)**

**Zuwendungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen**

**hier: Förderung von Investitionen zur Schaffung neuer Plätze in Kindertages-  
einrichtungen und in Kindertagespflege**

**Ihr Antrag vom 04.01.2018**

**Ihre Meldung zum Rundschreiben Nr. 42-9/2017 vom 21.08.2017**

**Anlagen:**

- **Zuschussberechnung**
- **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an  
Gemeinden (GV) – ANBest-G –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**1. Bewilligung:**

Auf den vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ für die Zeit

vom **09. AUG. 2018** bis 31.12.2019  
(Bewilligungszeitraum)



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der  
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

eine Zuwendung in Höhe von

354.101,20 €

(in Buchstaben: Dreihundertvierundfünfzigtausendeinhunderteins 20/100 Euro)

Von der Fördersumme entfallen auf

Plätze für Kinder unter drei Jahren

0,00 €

Plätze für Kinder über drei Jahren

354.101,20 €

## 2. Durchführung folgender Maßnahmen:

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

☒ Neubau incl. Ersteinrichtung sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 2.4.1.3 a) i. V. m. Nr. 4.4.1.1 der Richtlinie

☐ Aus- und Umbaumaßnahmen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 2.4.1.3 a) i. V. m. Nr. 4.4.1.2 der Richtlinie

☐ Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 2.4.2 i. V. m. Nr. 4.4.1.3 der Richtlinie

☐ Für Maßnahmen der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen nach Nr. 2.5.2 der Richtlinie (Art der Maßnahme nach Nr. 2.4 der Richtlinie ist oben zugleich anzugeben)

☐ Pauschale Förderung der Kindertagespflege in der eigenen Wohnung nach Nr. 2.5.1 i. V. m. Nr. 4.4.2 der Richtlinie

für

☒ die Kindertageseinrichtung

☐ die Kindertagespflege

Geilenkirchener Str. 41, 52134 Herzogenrath  
(Straße, Ort)

des Trägers  
Elterninitiative KIDS e.V.; Afdener Str. 19, 52134 Herzogenrath  
(Name, Straße, Ort)

Die Maßnahme dient der Schaffung von 20 Plätzen.

davon Plätze für Kinder unter drei Jahren:

0

davon Plätze für Kinder über drei Jahren:

20

**Zweckbindung**

- ☒ Dauer der Zweckbindung für Neubauten und hergerichtete Grundstücke nach Nr. 5.1 i. V. m. Nr. 4.4.1.1 der Richtlinie: 20 Jahre
- ☐ Dauer der Zweckbindung für Aus- und Umbaumaßnahmen nach Nr. 5.1 i. V. m. Nr. 4.4.1.2 der Richtlinie: 10 Jahre
- ☐ Dauer der Zweckbindung für Ausstattungsmaßnahmen sowie hergerichtete Grundstücke und Räume nach Nr. 5.1 i. V. m. Nr. 4.4.1.3 der Richtlinie: 5 Jahre
- ☐ Die Zweckbindung entfällt bei Maßnahmen nach Nr. 2.5.1 i. V. m. Nr. 4.4.2 der Richtlinie

**3. Finanzierungsart/Finanzierungshöhe**

- ☒ Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung maximal bis zu 90 v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) als Zuschuss gewährt.
- ☐ Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

**4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:**

- ☐ Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden antragsgemäß festgesetzt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen X €.
- ☒ Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden nicht antragsgemäß festgesetzt. Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben ermittelt wurden 600.000,00 €.

|                                                          | U3-Kosten | Ü3-Kosten  | Gesamtkosten |
|----------------------------------------------------------|-----------|------------|--------------|
| Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen insgesamt: | 0,00      | 600.000,00 | 600.000,00   |
| Für die Maßnahme nach Nr. 4.4.1.1 der Förderrichtlinie:  | 0,00      | 600.000,00 | 600.000,00   |
| Für die Maßnahme nach Nr. 4.4.1.2 der Förderrichtlinie   | 0,00      | 0,00       | 0,00         |
| Für die Maßnahme nach Nr. 4.4.1.3 der Förderrichtlinie:  | 0,00      | 0,00       | 0,00         |
| Für die Maßnahme nach Nr. 4.4.2 der Förderrichtlinie:    | 0,00      | 0,00       | 0,00         |

Von den im Antrag aufgeführten Kostenpositionen konnten folgende Ausgaben nicht anerkannt werden:

|                          |            |             |
|--------------------------|------------|-------------|
| <input type="checkbox"/> | U3-Kosten: | 0,00 €      |
| <input type="checkbox"/> | Ü3-Kosten: | 33.225,45 € |

Die Berechnung der Zuschusshöhe ergibt sich aus der beiliegenden Anlage, die Bestandteil dieses Bescheides ist.

#### 5. Bewilligungsrahmen:

|                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| Von der Zuwendung entfallen auf   |              |
| Ausgabeermächtigungen 2018        | 123.935,42 € |
| Verpflichtungsermächtigungen 2019 | 230.165,78 € |
| Verpflichtungsermächtigungen 2020 | 0,00 €       |
| Verpflichtungsermächtigungen 2021 | 0,00 €       |

#### 6. Auszahlung:

Bei Baumaßnahmen wird die Zuwendung im Rahmen der vorstehenden Nr. 5 auf Grund Ihrer Anforderungen nach Nr. 1.5 ANBest-G auf das im Mittelabruf bezeichnete Konto ausgezahlt.

Die Rohbau- bzw. Schlussabnahme wird bei einer Um-/Aus- oder Erweiterungsbaumaßnahme durch die Fertigstellung zur Hälfte bzw. die Fertigstellung des Bauvorhabens ersetzt.

Bei Einrichtungsgegenständen wird die Zuwendung im Rahmen der vorstehenden Nr. 5 auf Grund Ihrer Anforderungen nach Nr. 1.4 i. V. m. Nr. 1.4.1 ANBest-G auf das im Mittelabruf bezeichnete Konto ausgezahlt. Um zum Vordruck zu gelangen, navigieren Sie bitte auf <http://www.lvr.de> wie folgt:

Jugend >> Kinder und Familie >> Finanzielle Förderung von Kindertagesbetreuung  
>>Ausbau U6

### Allgemeine und besondere Nebenbestimmungen

#### 7. Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

**7.1** Auf die Nr. 3 ANBest-G wird besonders hingewiesen, wonach bei der Vergabe von Aufträgen die nach dem Gemeindehaushaltsrecht von Ihnen anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten sind.

- 7.2** Soweit Sie Träger der Einrichtung sind, haben Sie die Tageseinrichtung nach Maßgabe der im KiBiz aufgeführten Grundsätze und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu führen.
- 7.3** Der Zuwendungsbescheid ergeht unter der Bedingung, dass die neu geschaffenen Plätze nach derzeitigem Stand der Jugendhilfeplanung unmittelbar nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme unter Beachtung der Nr. 5.1 der Richtlinie in Betrieb gehen sollen. **Auf die Nr. 5 ANBest-G wird besonders hingewiesen.**
- 7.4** Dieser Zuwendungsbescheid gilt mit der Auflage, dass bei Abruf der Fördermittel rechtsverbindlich erklärt wird, dass die geförderten Plätze unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme entsprechend dem Förderzweck in Betrieb gehen sollen. Diese Erklärung ist auf dem Formular zum Mittelabruf abzugeben.
- 7.5** An der Baustelle ist auf dem Bauschild der Hinweis „Hier entsteht ..., gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)“ aufzunehmen.

Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen, Tagungsunterlagen, Flyer, Plakate, Radio, Fernsehen und Internet) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das BMFSFJ hinzuweisen. Soweit möglich, ist das Logo des BMFSFJ, über welchem der Zusatz „gefördert vom“ anzubringen ist, zu nutzen. Bezugsinformationen zum Logo finden Sie im Rundschreiben 42/900-2015 des LVR vom 08.07.2015.

- 7.6** Der Durchführungszeitraum der Maßnahme beginnt mit dem 01.07.2016 und endet mit dem 31.12.2019.

**7.7 Auflagen:**

Dieser Zuwendungsbescheid gilt mit der Auflage, dass folgende Unterlagen vor Auszahlung der Bundes-/Landesmittel vorgelegt werden:

./.

**8. Verwendungsnachweis:**

- 8.1** Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist **abweichend** von der in Nr. 7.1 ANBest-G festgesetzten Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises spätestens 3 Monate nach Ende des Bewilligungs-Zeitraumes vorzulegen.

Auch der Verwendungsnachweis-Vordruck ist auf unserem Internetauftritt als

ausfüllbare Datei hinterlegt. Um zum Vordruck zu gelangen, navigieren Sie bitte wie unter Ziffer 6 (Auszahlung) beschrieben.

Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen nach Ziffer 2.5.1 der Förderrichtlinie (Festbetrags-finanzierung in der Kindertagespflege), da im Rahmen der Bewilligung des Landes hierfür kein Verwendungsnachweis erforderlich ist. Die Jugendämter können eine abweichende Regelung hierzu treffen.

- 8.2** Dem jeweiligen Verwendungsnachweis ist bei Gewährung von Zuschüssen nach nachstehender Nr. 10 der von Ihnen geprüfte Unterverwendungsnachweis des Trägers der Einrichtung (ohne Belege) beizufügen.

## **9. Zweckentsprechende Verwendung, Trägerwechsel**

Änderungen in der Zweckbestimmung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung. Zweckentsprechende Nutzung liegt nur vor, wenn Sie die Einrichtung und die geförderten Gegenstände im Sinne des Zuwendungszwecks im erforderlichen Ausmaß in einem betriebsfähigen Zustand halten und nutzen.

Als Zweckänderung ist auch ein Trägerwechsel anzusehen. Ein Trägerwechsel, der der vorherigen Zustimmung durch das zuständige Landesjugendamt bedarf, ist jede Überlassung der Einrichtung zum Betrieb durch einen Dritten, der die pädagogische, wirtschaftliche und soziale Verantwortung für die Maßnahme übernimmt. Hierzu zählt auch die Überlassung der Einrichtung vor der Inbetriebnahme an einen anderen Träger, der von der Inbetriebnahme an für die Nutzung der Einrichtung verantwortlich sein soll.

## **10. Weiterleitung von Zuschüssen:**

- 10.1** Sofern Sie nicht selbst Träger der Einrichtung sind, für die diese Bewilligung ausgesprochen wird, ist dem Träger der Einrichtung die Einhaltung der vorstehenden Haupt- (Nrn. 2-6) und der nachfolgenden Nebenbestimmungen (einschließlich der vorstehenden Nrn. 7 und 9) aufzugeben. Auf Nr. 5.7 der Förderrichtlinien (siehe Nr. 5 meines Rundschreibens Nr. 42/591/2008 vom 02.09.2008) wird besonders hingewiesen.
- 10.2** Es sind der Bewilligung die ANBest-G (für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden) bzw. die ANBest-P (für Zuwendungen zur Projektförderung an freie Träger) mit den NBest-Bau (Anlage zu den VV zu § 44 LHO – RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.09.2003 – SMBl. NW 2003, S. 1254) zugrunde zu legen.

**Anstelle der in den ANBest-P unter Nummer 3.1 aufgeführten Bestimmungen finden die folgenden Regelungen Anwendung:**

- 3.1** Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000,00 € beträgt, gilt Folgendes:

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu nicht mehr als 50 v. H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote einzuholen. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 v. H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben unter Beachtung der in den VV zu § 55 LHO festgesetzten Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung, die Freihändige Vergabe und den Direktkauf anzuwenden:

- 3.1.1** bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- 3.1.2** bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL).

**10.3** Das geförderte Bauvorhaben ist vom Beginn des Rohbaus an fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten (entfällt bei Maßnahme zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei angemieteten Räumlichkeiten sowie bei Maßnahmen von kommunalen Trägern).

**10.4** Die geförderten Gegenstände sind fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen einer Sachversicherung versichert zu halten (entfällt bei Maßnahmen von kommunalen Trägern).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (falls der Bescheid zugestellt wird: nach Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Poststelle der Behörde erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: [post@lv.r.de](mailto:post@lv.r.de).

Der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur kann auch verschlüsselt an die Poststelle erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet dann: [poststelle@lv.r.de](mailto:poststelle@lv.r.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: [post@lvr.de-mail.de](mailto:post@lvr.de-mail.de).

**Hinweis:**

Weitere Informationen zum elektronischen Zugang erhalten Sie auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland [www.lvr.de](http://www.lvr.de).

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag



Knebel-Ittenbach

# ZUSCHUSSBERECHNUNG

|                           |                |
|---------------------------|----------------|
| Aktenzeichen:             | ggf. lfd. Nr.: |
| 42.30- 475-20-4816-U6-1.1 |                |

Tageseinrichtung /  
Tagespflegestelle in:

**52134 Herzognrath, Geilenkirchener Str. 41**

Berechnung im Rahmen auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - Rd. Erl. des MKFFI vom 03.08.2017

| Anzahl der Plätze                            | Art der Plätze | Fördersatz nach Ziffer | Neue Plätze/Erhalt | Art der Maßnahme | Höchstbetrag | Kosten       | Zuschuss            |
|----------------------------------------------|----------------|------------------------|--------------------|------------------|--------------|--------------|---------------------|
| 20                                           | Ü3             | 4.4.1.1                | N                  | Neubau           | 600.000,00 € | 633.225,45   | 540.000,00 €        |
|                                              |                |                        |                    |                  |              |              |                     |
|                                              |                |                        |                    |                  |              |              |                     |
|                                              |                |                        |                    |                  |              |              |                     |
|                                              |                |                        |                    |                  |              |              |                     |
| <b>Zwischensummen</b>                        |                |                        |                    |                  | 600.000,00 € | 633.225,45 € | 540.000,00 €        |
| Kürzung/Anrechnung Bau - Ü3                  |                |                        |                    |                  |              |              | 0,00 €              |
| Kürzung/Anrechnung Ausstattung - Ü3          |                |                        |                    |                  |              |              | 0,00 €              |
| Kürzung/Anrechnung Bau - Ü3                  |                |                        |                    |                  |              |              | 0,00 €              |
| Kürzung/Anrechnung Ausstattung - Ü3          |                |                        |                    |                  |              |              | 0,00 €              |
| <b>Gesamtzuschuss</b>                        |                |                        |                    |                  |              |              | <b>540.000,00 €</b> |
| davon Zuwendung Ü3                           |                |                        |                    |                  |              |              | 0,00 €              |
| davon Zuwendung Ü3                           |                |                        |                    |                  |              |              | 540.000,00 €        |
| <b>Kürzung aufgrund des Budgets - gesamt</b> |                |                        |                    |                  |              |              | <b>185.898,80 €</b> |
| davon anteilige Kürzung Ü3                   |                |                        |                    |                  |              |              | 0,00 €              |
| davon anteilige Kürzung Ü3                   |                |                        |                    |                  |              |              | 185.898,80 €        |
| <b>Gesamtzuschuss nach Budgetkürzung</b>     |                |                        |                    |                  |              |              | <b>354.101,20 €</b> |
| davon Zuwendung Ü3                           |                |                        |                    |                  |              |              | 0,00 €              |
| davon Zuwendung Ü3                           |                |                        |                    |                  |              |              | <b>354.101,20 €</b> |
| <b>Berücksichtigungsfähige Kosten</b>        |                |                        |                    |                  |              |              | 600.000,00 €        |

(Eine Erläuterung der Fördersätze und der Förderatbestände findet sich auf der Rückseite.)

Die zuwendungsfähigen Höchstbeträge für eine Anteilsförderung zur **Schaffung neuer Plätze** nach Ziffern 2.4.1.1-2.4.1.3 a), 2.4.2 und 2.5.2 in Höhe von 90% pro Platz betragen:

| <b>Ziffer</b> | <b>Maßnahme</b>                                                                               | <b>Höchstsatz</b> |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 4.4.1.1       | Neubaumaßnahmen <b>incl.</b> Ersteinrichtung sowie Herrichtung u. Ausstattung d. Grundstücks: | 30.000,00 €       |
| 4.4.1.2       | Aus- und Umbaumaßnahmen sowie Herrichtung u. Ausstattung d. Grundstücks:                      | 13.000,00 €       |
| 4.4.1.3       | Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung u. Ausstattung d. Grundstücks:  | 3.500,00 €        |

Die zuwendungsfähigen Höchstbeträge für eine Anteilsförderung für Maßnahmen **zum Erhalt von Plätzen** nach Ziffer 2.4.1.3 b) aa) in Höhe von 90% pro Platz betragen:

|         |                                                                                               |            |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 4.4.1.1 | Neubaumaßnahmen <b>incl.</b> Ersteinrichtung sowie Herrichtung u. Ausstattung d. Grundstücks: | 8.500,00 € |
| 4.4.1.2 | Aus- und Umbaumaßnahmen sowie Herrichtung u. Ausstattung d. Grundstücks:                      | 4.250,00 € |

Der zuwendungsfähige Höchstbetrag für eine Anteilsförderung von **Sanierungsmaßnahmen** nach Ziffer 2.4.1.3 b) bb) in Höhe von 70% pro Platz beträgt 8.500,00 € nach Ziffer 4.4.1.4.

**Der Fördersatz für die Festbetragsfinanzierung bei der Kindertagespflege nach Ziffer 4.4.2 der Richtlinien beträgt einmalig pro Kindertagespflegestelle pauschal 500,00 € pro Platz (Höchstbetrag 2.500,00 €).**

**Allgemeine Nebenbestimmungen  
für Zuwendungen zur Projektförderung  
an Gemeinden (GV)  
(ANBest-G)**

**Stand 01.01.2004**

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 32 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Verwaltungsverfahren - vom 18.01.2001 (SGB X, BGBl 2001, S. 130) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**Inhalt**

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweise der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

**1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
  - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:
  - 35 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,
  - 35 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,
  - 30 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.Nr. 1.4 Satz 2 gilt entsprechend.
- 1.6 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenbezuschussung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben werden die Zuwendungen anteilig zum 01.05. und 01.10. des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausgezahlt.

**2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei der Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

**3 Vergabe von Aufträgen**

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.
- 3.2 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

**4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

**5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich sie oder er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nrn. 1.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

## **6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)**

- 6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
  - 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,
  - 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.2.1,
  - 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
  - 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
  - 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen,
  - 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
  - 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
  - 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
  - 6.2.9 dem Bautagebuch.

## **7 Nachweis der Verwendung**

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Soweit technische Dienststellen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- 7.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden (GV) allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 7.6 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.

## **8 Prüfung der Verwendung**

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die überörtliche Prüfung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bleibt unberührt.
- 8.3 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

## **9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 9.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst wirksam wird.
- 9.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
  - 9.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
  - 9.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - 9.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger
  - 9.3.1 in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
  - 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, die Vergabegrundsätze nicht beachtet (Nr. 3.1) oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49 a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW).
- 9.5 Werden ausgezahlte Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49 a Abs. 4 VwVfG. NRW). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.